

Anlage 1

Zweihundertsiebenundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Troisdorfer Straße - nördliche Anlage (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Siegburger Straße
bis Helenenwallstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

2. Jüssenstraße/Masiusstraße/Peter-Franzen-Straße (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Gerhard-Bruders-Straße
bis Gerhard-Bruders-Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals in der Jüssenstraße von Gerhard-Bruders-Straße bis Höhe Haus-Nr. 26 einschließlich und in der Peter-Franzen-Straße von Gerhard-Bruders-Straße bis Höhe Haus-Nr. 32 einschließlich sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

- 3. Piusstraße** **(Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Venloer Straße
bis Vogelsanger Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bei Weiterverwendung eines neuwertigen Mastes und Leuchtkörpers.
- 4. Piusstraße** **(Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Vogelsanger Straße
bis Weinsbergstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Fahrbahn von Vogelsanger Straße bis ca. 30 m nördlich der Weinsbergstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht und Asphalttragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen unter Beibehaltung der vorhandenen Aufpflasterungen.
Erneuerung der Parkflächen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht.
- 5. Hunsrückstraße** **(Stadtbezirk 5)**
in dem Straßenabschnitt
von Schiefersburger Weg
bis Schiefersburger Weg
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 6. Haselnußhof - Ladenpassage** **(Stadtbezirk 6)**
in dem Straßenabschnitt
von Haselnußweg - Fußweg
bis Haselnußhof - Platzfläche
Fußgängergeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 5
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 7. Am Alten Brauhaus** **(Stadtbezirk 7)**
in dem Straßenabschnitt
von Westfeldgasse
bis Wendeanlage
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung des östlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

8. Hermann-Kunz-Straße - Stichstraße**(Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Hermann-Kunz-Straße - Hauptzug
bis Wendeanlage

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Herstellung eines Straßenentwässerungskanal und Umbau vorhandener bzw. Einbau zusätzlicher Straßenabläufe.

§ 2

Die 234. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.01.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln 2014, S. 41, S. 1025) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 9****Kalk-Mülheimer Straße****(Stadtbezirk 9)**

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.“) die Worte „und Anschluss an die Straßenabläufe“ gestrichen und durch die Worte „sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen“ ersetzt.

Außerdem wird der Maßnahmentext um einen Satz 2 „Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.“ erweitert.

§ 3

Die 256. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 7, 2018, S. 79) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 1****Overstolzenstraße****(Stadtbezirk 1)**

werden in Satz 2 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.“) das Wort „Asphaltbinderschicht,“ ersatzlos gestrichen und die Worte „sowie Erneuerung der Rinnenführung“ durch die Worte „, Erneuerung der Rinnenführung sowie Erneuerung von Bordsteinen in Teilbereichen“ ersetzt.

Die Sätze 3 und 4 („Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine. Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.“) werden ersatzlos gestrichen.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.10.2018** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 und § 3 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 3, 6, 7 und 8 treten rückwirkend zum **01.08.2018** in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.07.2018** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.04.2017** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **23.01.2014** in Kraft.